

Die Uhr wurde in Ordnung gebracht. Jetzt verlangt der Kunde von mir den Betrag von 7,50 RM, da er die Uhr in dem Kurort zu einem anderen Uhrmacher gebracht hat. Wie ist die Rechtslage? (X/1499)

J. H. i. G.

Antwort 9719. Der Kunde kann die Zahlung der 7,50 RM. von Ihnen nicht zurückerstattet verlangen. Nach den Vorschriften über den Werkvertrag ist der Uhrmacher bei der Reparatur einer Uhr verpflichtet, die Uhr so herzustellen, daß sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 633 BGB.). Leidet das Werk an einem Mangel, d. h. fehlt ihm entweder die zugesicherte Eigenschaft oder ist es mit einem Fehler behaftet nach Ausführung der Reparatur, so gelten folgende Regeln:

1. Zunächst hat der Kunde nur einen (durch Klage oder Einwand geltend zu machenden) Anspruch auf Beseitigung des Mangels, den er gegen den betreffenden Uhrmacher, der die Reparatur ausgeführt hat, geltend machen muß. Nur wenn der Uhrmacher mit der Beseitigung in Verzug ist, kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und kann dann Ersatz des erforderlichen Aufwandes verlangen.

2. Andere Gewährleistungsansprüche kann sich der Kunde dadurch verschaffen, daß er dem Uhrmacher eine angemessene Frist für die Beseitigung des Mangels setzt mit der Erklärung, daß er die spätere Beseitigung ablehne. Nach Versäumung der Frist durch den Uhrmacher kann der Kunde sodann Minderung, d. h. verhältnismäßige Herabsetzung des Reparaturpreises, oder Wandelung, d. h. Rückgängigmachung der Folgen des Vertrages, verlangen.

3. Beruht der Mangel auf einem Verschulden des Uhrmachers, seines Vertreters oder seines Gehilfen oder hat er eine Eigenschaft oder die Abwesenheit eines Fehlers im Sinne einer Garantieübernahme zugesichert, so kann der Kunde statt der Wandelung oder Minderung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach Abnahme der Uhr.

Da im vorliegenden Falle der Kunde Sie weder zur Beseitigung des Mangels aufgefordert hat noch Ihnen zur Beseitigung des Mangels eine Frist gesetzt hat, sondern einfach durch einen anderen Uhrmacher die Reparatur hat vornehmen lassen, sind Sie nicht zur Zahlung des verlangten Betrages von 7,50 RM. verpflichtet, abgesehen davon, daß es nicht einmal feststeht, ob der Mangel nicht erst nach Ausführung der Reparatur neu entstanden ist.

(X/1500)

Gelegenheitskauf

9720. Ist es erlaubt, Gelegenheitskäufe durch Aushängen eines Schildes im Schaufenster anzubieten? (X/1501)

A. K. in L.

Antwort 9720. Unter „Gelegenheitskäufen“ sind Warenangebote zu verstehen, die aus dem Rahmen des normalen Verkaufes herausfallen und auf eine günstige Einkaufsgelegenheit hinweisen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht gegeben ist. Es muß sich entweder um Waren handeln, die im regulären Geschäftsverkehr überhaupt nicht erhältlich sind, oder um Waren, die zu einem Preis angeboten werden, der tief unter dem normalen Preis für gleichwertige Ware liegt.

Daraus ergibt sich, daß im Altwarenhandel nur in den seltensten Fällen von einem Gelegenheitskauf gesprochen werden kann, nämlich nur dann, wenn die angebotene Ware auch gegenüber Angeboten gleicher Art und Güte auffallend preisgünstig ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Ware günstig eingekauft ist, sondern ob das Publikum die Ware ausnahmsweise zu einem sehr günstigen Preise erhalten kann.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann kann in der Ankündigung „Gelegenheitskauf“ ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gesehen werden.

(X/1502)

Ist Goldmünze mit Ose abzuliefern?

9721. Mir wurde von einem Kunden die Frage gestellt, ob er sein Zwanzigmarkstück, welches er früher an der Uhrkette trug, welches also mit einer Ose versehen ist, laut der letzten Verordnung über den Verkehr mit Gold, abgeben muß. Ich bitte um Auskunft. (X/1503)

A. A. in M.

Antwort 9721. Mit Ablauf des 15. August 1938 sind die alten deutschen Goldmünzen zu 10 und 20 RM außer Kurs gesetzt worden und waren bis zum 1. September der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Jede Versäumnis der Anbieterspflicht wird nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung bestraft.

Ob nun im vorliegenden Falle die Anbieterspflicht des Zwanzigmarkstückes entfällt, richtet sich danach, ob es als verarbeitetes Schmuckstück zu betrachten ist, denn Goldmünzen, die in irgendeiner Form zu Schmuckstücken verarbeitet worden sind, wie auch sonstiger Goldschmuck sind nicht anbieterspflichtig. In der Anbringung einer Ose oder in der Durchlochung einer Goldmünze kann man jedoch noch keine Verarbeitung der Goldmünze zu einem Schmuckstück sehen und sie ist daher anbieterspflichtig.

(X/1504)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Ge-

legenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

Börsen-Edelmetallpreise in Pforzheim

(Mitgeteilt von der Dresdner Bank, Filiale Pforzheim)

(XI)

Datum	Barrengold p. g.		Feinsilber p. kg		Platin p. g
	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
14. 9.	2,840	36,90	39,90		gestrichen
15. 9.	2,840	37,00	40,00		"
16. 9.	2,840	36,90	39,90		"
17. 9.	2,840	36,60	39,60		"
19. 9.	2,840	36,80	39,80		"
20. 9.	2,840	36,30	39,30		"

Innungsnachrichten

Plauen. (Uhrmacherinnung.) Am Montag, dem 10. Oktober 1938, pünktlich 15 Uhr, findet in der Gaststätte „Hutzenstub“, Plauen, Bahnhofstraße 50, die Innungsversammlung statt. Tagesordnung: 1. Eingänge; 2. Vortrag über: „Altersversorgung im Handwerk“; 3. Kassenangelegenheiten; 4. Gemeinschaftswerbung; 5. Vortrag über „Ablösung des Lieferantenkredits durch Bankkredit“; 6. Verschiedenes.

Bestimmtes und pünktliches Erscheinen wird zur Pflicht gemacht. Diese Einladung gilt als Anordnung des Obermeisters gemäß § 15 der Innungssatzung. Als Entschuldigung gilt nur durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheit. (VII/1838)

Arthur Kaden, Obermeister.

Halberstadt. Am Mittwoch, dem 19. Oktober, nachmittags 2 1/2 Uhr, findet in Halberstadt, „Hackerbräu“, unsere Herbstversammlung statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Das Erscheinen aller Berufskameraden ist Pflicht. (VII/1842)

Zittau. Am Dienstag, dem 18. Oktober, nachmittags 2 Uhr, findet in „Hütters Hotel“, Zittau, Am Bahnhof, unsere Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Obermeisters; 2. Beitragserhebung; 3. Vortrag des Herrn Dr. K. Giebel, Direktor der deutschen Uhrmacherschule, Glashütte: „Neue Bestrebungen zur Verbesserung der Uhr.“

Ich erwarte, daß alle Kameraden pünktlich 2 Uhr zu Stelle sind. Es ist unbedingte Pflicht eines jeden, zur Versammlung zu erscheinen. — Die Beiträge können in der Versammlung bezahlt werden, da der Kassenbote dort anwesend sein wird.

Horst Landrock, Obermeister.

Großversammlung der Uhrmacherinnungen der Bezirke Konstanz, Triberg, Lörrach, Waldshut und Villingen. Zu wichtigen beruflichen Tagesfragen des Uhrmachergewerbes trafen am Montag, dem 5. September, in Radolfzell die Uhrmacher des ganzen badischen Oberlandes zusammen. In Anwesenheit des Reichsinnungsmeisters, Pg. Flügel, und des Kreishandwerksmeisters, Pg. Isele, gedachte die Versammlung zunächst des verstorbenen Berufskameraden Häbeler, Pfullendorf. Der Mittelpunkt der Versammlung bildete ein interessantes Referat des Reichsinnungsmeisters „Kauft beim gelernten Uhrmacher“, das bei allen Berufskameraden mit großem Beifall und Dank aufgenommen wurde. Die Versammlung, die unter der Leitung des Obermeisters Drobzig, Engen, mit einem dreifachen Sieg Heil auf den Führer ausklang, brachte für alle Anwesenden viele nützliche Anregungen für die fernere Berufstätigkeit. (VII/1837)

M.-Gladbach. (Uhrmacherinnung.) Die Versammlung vom 22. September war sehr gut besucht. Der Obermeister erledigte die Tagesordnung. Nach Bekanntgabe der Mitteilungen des Reichsinnungsverbandes wurde die Vertrauensfrage gestellt. Diese ergab Einstimmigkeit. Der auf der Versammlung neu eingesetzte Werbewart trat auf der Versammlung sofort in Aktion und sammelte unter den Mitgliedern einen Betrag zur Veröffentlichung eines Gemeinschaftsinserates. Die roten Zusatzschilder für das Fachzeichen wurden verausgabt. (VII/1841)

Terminkalender

- 12. Oktober: Kiel, 20 Uhr, Innungsversammlung, im „Schifferer“.
- 16. Oktober: Reutlingen, Arbeitstag in Bad Niedernau.
- 17. Oktober: Hannover, 10 1/2 Uhr, Versammlung im „Hotel Post“.
- 19. Oktober: Halberstadt, 14 1/2 Uhr, „Hackerbräu“, Herbstversammlung.
- 31. Oktober: Coburg, 14 1/2 Uhr, Innungsversammlung, „Adolf-Hiller-Haus“.

Außerordentliche Beilage!

Dieser Nummer liegt der Laurin-Prospekt bei.